

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1974

32209

Schwerin, den 27. Februar 1974

INHALT:

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 12) Gedenktafel
- 13) Zustimmungserklärung zur Leuenberger Konkordie
- 14) Geschäftsordnung der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 31. August 1973
- 16) Kirchengesetz vom 4. November 1973 über die Neugliederung von Kirchenkreisen
- 17) Kirchengesetz vom 4. November 1973 über die Errichtung der Kirchengemeinde Schwerin — Großer Dreesch

- 18) Kirchengesetz vom 21. Juli 1973 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Vorbildung der Theologen für den Kirchendienst und für die theologischen Prüfungen vom 30. November 1927
- 19) Übersicht über Pfarrerweiterbildungsvorhaben überlandeskirchlicher Institutionen
- 20 — 25) Strukturveränderungen in den Kirchengemeinden
- 26) Bekämpfung von Tierseuchen und kirchlichen Veranstaltungen
- 27) Betriebsnummern-Veränderung
- 28) Einfache Choralsätze
- 29) Pfarrvakanz

II. Personalien

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

12) G.-Nr. /247/ II 37 g¹



Im Kalenderjahr 1973 sind aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs heimgerufen worden:

Walter Lemcke

Pastor i. R.
am 3. März 1973
im 68. Lebensjahr
in Neukloster
Ordination: 30. März 1930

im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs:

vom 1. 4. 1930 bis 30. 4. 1932 in Schwaan
vom 1. 5. 1932 bis 31. 10. 1946 in Brunow
vom 1. 11. 1946 bis 30. 9. 1970 in Wismar - St. Nikolai
in den Ruhestand getreten: 1. Oktober 1970

Jürgen Fehlandt

Pastor
am 16. April 1973
im 40. Lebensjahr
in Neubrandenburg
Ordination: 13. Dezember 1959

im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs: vom 1. November 1959 bis 16. April 1973
in Neubrandenburg - St. Michael

Wilhelm Wagner

Pastor i. R.
am 16. April 1973
im 74. Lebensjahr
in Malchin
Ordination: 17. Juli 1921

im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs:

vom 25. 7. 1926 bis 30. 11. 1933 in Neukaliß
vom 1. 12. 1933 bis 30. 11. 1948 in Hanstorf
vom 1. 12. 1948 bis 31. 8. 1957 in Wittenburg
vom 1. 9. 1957 bis 30. 9. 1967 in Selmsdorf
in den Ruhestand getreten: 1. Oktober 1967

Carl Böbs

Pastor i. R.
am 22. April 1973
im 64. Lebensjahr
in Brüel
Ordination: 12. Mai 1936

im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs:

vom 1. 10. 1935 bis 31. 10. 1952 in Hinrichshagen
vom 1. 11. 1952 bis 14. 10. 1953 in Mühlen-Eichsen
vom 15. 10. 1953 bis 28. 2. 1962 in Alt Schwerin
in den Ruhestand getreten: 1. März 1962

Georg Gothe

Kirchenmusikdirektor i. R.
am 5. Mai 1973
im 78. Lebensjahr
in Schwerin

im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs:

vom 1. 4. 1926 bis 31. 12. 1930 als Organist, Schwerin
— St. Paul
vom 1. 1. 1931 bis 30. 6. 1941 als Organist, Schwerin
— Dom
vom 1. 7. 1941 bis 30. 9. 1966 als Kirchenmusikdirektor am Dom zu Schwerin
in den Ruhestand getreten: 1. Oktober 1966

Heinz Strube

Pastor
am 17. Mai 1973
im 59. Lebensjahr
in Rostock:
Ordination: 2. September 1939

im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs:

Schlagsdorf
Pfarramt
0211
02010
VJ 32209

vom 10. 8. 1939 bis 31. 3. 1940 in Eldena
vom 1. 4. 1940 bis 30. 9. 1943 in Conow und Neukalß
vom 1. 10. 1943 bis 31. 3. 1953 in Gnevsvord
vom 1. 4. 1953 bis 17. 5. 1973 in Rostock - St. Jakobi

Martin Hörich

Pastor i. R.
am 19. Mai 1973
im 71. Lebensjahr
in Warsow
Ordination: 1. Advent 1928
im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs:
vom 1. 4. 1929 bis 14. 4. 1934 in Neuenkirchen
vom 15. 4. 1934 bis 31. 1. 1935 in Malchin
vom 1. 2. 1935 bis 31. 8. 1968 in Warsow
in den Ruhestand getreten: 1. September 1968

Otto Kröger

Propst i. R.
am 16. Juni 1973
im 83. Lebensjahr
in Berlin-Zehlendorf
Ordination: 23. Oktober 1921
im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs: vom 1. Dezember 1922 bis 31. Oktober 1954 in Lüdershagen
Propst der Propstei Krakow ab 1. April 1948
in den Ruhestand getreten: 1. November 1954

Otto Fuhrmann

Propst i. R.
am 4. September 1973
im 92. Lebensjahr
in Gielow
Ordination: 17. September 1916
im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs: vom 1. Oktober 1916 bis 30. September 1964 in Gielow
Propst der Propstei Malchin ab 1. Juli 1953
in den Ruhestand getreten: 1. Oktober 1964

Christus spricht: Ich will euch wiedersehen und euer Herz soll sich freuen und eure Freude soll niemand von euch nehmen.

Joh. 16, 22

Theodor Werner

Landessuperintendent i. R.
am 10. November 1973
im 82. Lebensjahr
in Celle
Ordination: 9. Oktober 1914
im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs:
vom 1. 11. 1929 bis 30. 4. 1932 in Schloen
vom 1. 5. 1932 bis 31. 5. 1946 in Schwerin
— St. Nikolai
vom 1. 6. 1946 bis 31. 1. 1953 als Landessuperintendent in Schwerin und 1. Prediger am Dom zu Schwerin
in den Ruhestand getreten: 1. Februar 1953

Hellmut Wannske

Pastor i. R.
am 3. Dezember 1973
im 63. Lebensjahr
in Kirch Mulsow
Ordination: 22. November 1950
im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs:
vom 15. 4. 1952 bis 30. 4. 1957 in Breesen
vom 1. 5. 1957 bis 30. 6. 1958 in Kirch Mulsow
in den Ruhestand getreten: 1. Juli 1958

Willibald Meyer

Pastor i. R.
am 5. Dezember 1973
im 67. Lebensjahr
in Hannover
Ordination: 19. Oktober 1930
im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs: vom 1. Februar 1948 bis 31. August 1972 in Neukloster
in den Ruhestand getreten: 1. September 1972
Schwerin, den 10. Januar 1974
Der Oberkirchenrat
R a t h k e

13) /95/ II 3 c

Zustimmungserklärung zur Leuenberger Konkordie

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs stimmt der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) in der am 16. März 1973 beschlossenen Fassung zu.

Diese Zustimmungserklärung erfolgt auf Grund des Beschlusses der VIII. ordentlichen Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburg vom 2. November 1973.

Schwerin, den 23. November 1973

Rathke

Landesbischof als Vorsitzender der Kirchenleitung
Die Zustimmungserklärung wurde entsprechend der Vereinbarung der im Bund zusammengeschlossenen Kirchen an das Sekretariat des Bundes gegeben. Sie wird von dort zusammen mit den Zustimmungserklärungen der übrigen Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik zur Hinterlegung beim Ökumenischen Rat der Kirchen nach Genf weitergereicht.

14) G.-Nr. /7/2 1.1.

Geschäftsordnung der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 31. August 1973

Entsprechend § 25 Absatz 5 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (LG) vom 3. März 1972 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 5/1972 Seite 35 — hat sich die Kirchen-

leitung nach Absprache mit dem Oberkirchenrat folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Vorbereitung der Sitzungen

(1) Der Landesbischof bereitet die Sitzungen der Kirchenleitung vor. Die Mitglieder der Kirchenleitung teilen ihm zur Beratung zu stellende Angelegenheiten schriftlich mit.

(2) Der Landesbischof stellt die Tagesordnung für die einzelnen Sitzungen, verbunden mit einem Plan für den zeitlichen Ablauf der Beratung, zusammen.

(3) Die Kirchenleitung legt in ihren Sitzungen die Termine der folgenden Sitzungen fest. Die entsprechenden Beschlüsse stellen für die dabei anwesenden Mitglieder der Kirchenleitung zugleich die Einladung dar; andernfalls beruft der Landesbischof die Kirchenleitung ein. Das soll in der Regel 14 Tage zuvor schriftlich mit Unterrichtung über die hauptsächlichen Beratungsgegenstände erfolgen.

§ 2

Teilnehmer

(1) Kann ein Mitglied der Kirchenleitung an einer Sitzung nicht teilnehmen, hat es sofort den Landesbischof unter Angabe des Grundes und unter Weitergabe der Einladung seinen Vertreter zu benachrichtigen, der hierdurch als eingeladen gilt. Ist auch er verhindert, hat er ebenfalls sofort den Landesbischof zu benachrichtigen.

(2) Den Vertretern ist Gelegenheit zu geben, sich über die Arbeit und über die Beschlüsse der Kirchenleitung

zu unterrichten. Jeder Vertreter wendet sich hierzu an ein von ihm möglichst leicht erreichbares Mitglied der Kirchenleitung, das diese ihm benennt. Muß ein Vertreter an einer Sitzung der Kirchenleitung teilnehmen, ist er verpflichtet, sich über den Stand der Arbeit und die letzten Beschlüsse zu unterrichten. Hierzu nimmt er in das letzte Protokoll Einsicht.

§ 3

Informationen

- (1) Die Sitzungen der Kirchenleitung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Gang der Beratungen und die Abstimmungen sind vertraulich zu behandeln, ebenso die Beratungsergebnisse, soweit sie als vertraulich erklärt werden.
- (3) Die Kirchenleitung beschließt, in welcher Weise Informationen über ihre Tätigkeit, ihre Beschlüsse und Maßnahmen gegeben werden. Das Recht der Landessynode, sich unterrichten zu lassen — § 2 Absatz 5, Absatz 8 Satz 1 und § 23 Absatz 5 LG — wird hierdurch nicht berührt.

§ 4

Beschlußfähigkeit und Tagesordnung

- (1) Zu Beginn der Sitzungen wird die Beschlußfähigkeit festgestellt, erforderlichenfalls wird die Feststellung während der Beratung wiederholt.
- (2) Die Kirchenleitung beschließt die Tagesordnung und die für die einzelnen Beratungsgegenstände vorgesehene Zeit.
- (3) Innerhalb jeder Tagesordnung findet ein Austausch über aktuelle Fragen sowie über kurz- und langfristige Aufgaben der Kirchenleitung statt.

§ 5

Berichte und Anträge

- (1) Der Landesbischof und der Oberkirchenrat berichten in jeder Sitzung über das kirchliche Leben. Ebenso geben die anderen Mitglieder der Kirchenleitung Informationen.
- (2) Anträge (Beschlussvorlagen) sind auf Beschluß der Kirchenleitung schriftlich einzureichen.

§ 6

Abstimmungen

- (1) Bei Abstimmungen ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kirchenleitung entscheidend.
- (2) Abstimmungen finden offen durch Handzeichen statt. Die Kirchenleitung kann namentliche Abstimmung oder Abstimmung durch Stimmzettel beschließen. Kirchengesetze gemäß § 23 Absatz 2 LG werden durch Beschluß erlassen. Dazu sind zwei Lesungen erforderlich. Sie dürfen nicht unmittelbar aufeinander folgen.
- (3) Bei Wahlen, Berufungen und Ernennungen muß auf Antrag eines Mitgliedes der Kirchenleitung durch Stimmzettel abgestimmt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Anwesenden erhalten hat.
- (4) Wenn eine Angelegenheit einem Mitglied der Kirchenleitung oder seinen nächsten Angehörigen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, darf dieses Mitglied, nachdem der Sachverhalt festgestellt worden ist, bei der anschließenden Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Bei Wahlen nehmen die Betroffenen an der Beratung nicht teil, behalten aber das Stimmrecht. Im Protokoll ist festzuhalten, daß entsprechend verfahren worden ist.

§ 7

Sachverständige

- (1) In der Regel wird die Hinzuziehung von Sachverständigen gemäß § 25 Absatz 3 LG sowie deren Auswahl in der vorhergehenden Sitzung beschlossen. Konnte das nicht geschehen, trifft der Landesbischof die Auswahl; die Kirchenleitung beschließt über die Hinzuziehung am Beginn der Sitzung.
- (2) Die Kirchenleitung kann beschließen, daß sie zu einzelnen Punkten ohne Sachverständige oder ohne den Protokollführer, wenn dieser nicht Mitglied der Kirchenleitung ist, tagt.

§ 8

Protokoll

- (1) Die Kirchenleitung bestimmt den Protokollführer, der nicht Mitglied der Kirchenleitung zu sein braucht.
- (2) Das Protokoll muß enthalten:
 - Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - die Namen der Teilnehmer unter Bezeichnung des Vorsitzenden und des Protokollführers
 - Feststellung der Beschlußfähigkeit
 - die Beratungsgegenstände
 - den Beschluß über die Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Sitzung
 - besondere Gesichtspunkte in den Beratungen
 - die Beschlüsse im Wortlaut und die für die Ausführung Verantwortlichen
 - Kirchengesetze nach § 23 Absatz 2 LG sind als solche besonders zu bezeichnen
 - das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen
 - die Ergebnisse der Wahlen unter Angabe der Stimmzahlen.
- (3) Das Protokoll ist vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist vertraulich und wird nicht veröffentlicht. In der nächsten Sitzung der Kirchenleitung ist über die Genehmigung des Protokolls zu beschließen.
- (4) Der Präsident des Oberkirchenrats sorgt für die Verwahrung der Urschriften der Protokolle. Die Mitglieder der Kirchenleitung und der Oberkirchenrat erhalten eine Abschrift des Protokolls, die vom Protokollführer oder einem Mitglied der Kirchenleitung zu beglaubigen ist. Der Vorsitzende bestimmt die Art und Weise der Übermittlung. Der Präsident ist für die Übermittlung verantwortlich.
- (5) Der Präsident fordert von ausscheidenden Mitgliedern der Kirchenleitung die Protokollabschriften und sonstigen Unterlagen zurück.

§ 9

Einspruch

Die nach § 25 Absatz 7 LG möglichen Einsprüche des Landesbischofs sollen schriftlich mit Begründung bis spätestens einen Monat nach der Beschlußfassung erfolgen.

§ 10

Ausführung der Beschlüsse

- (1) Die Kirchenleitung stellt bei ihren Beschlüssen fest, wer für die Ausführung verantwortlich ist.
- (2) Die Mitglieder der Kirchenleitung und der Oberkirchenrat (§ 8 Absatz 4) gelten grundsätzlich als durch die Protokollabschriften über die Beschlüsse der Kirchenleitung unterrichtet. Der Präsident verfügt die außerdem noch erforderlichen Benachrichtigungen, falls im Protokoll nicht vermerkt ist, daß die Benachrichtigung durch den Vorsitzenden erfolgt.
- (3) Kirchengesetze nach § 23 Absatz 2 LG werden gemäß § 11 LG verkündet.
- (4) Berufungen und Ernennungen sowie die hierzu erforderlichen Bekanntmachungen unterzeichnet der Landesbischof.
- (5) Der Präsident sieht darauf, daß die Beschlüsse der Kirchenleitung ausgeführt werden. Über die Ausführung und über auftretende Schwierigkeiten hat er der Kirchenleitung zu berichten. Der Präsident sorgt dafür, daß zu den einzelnen Punkten der Urschriften der Protokolle der Kirchenleitung die Ausführung der Beschlüsse vermerkt wird. Er führt ein Verzeichnis der Beschlüsse mit Vermerken über die Ausführung.
- (6) Die Kirchenleitung überzeugt sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (7) Mindestens halbjährlich schätzt die Kirchenleitung ihre Arbeit ein und zieht daraus Folgerungen für ihre weitere Tätigkeit.

§ 11

Vertretung in der Leitung

- (1) Der Landesbischof regelt seine Vertretung im Vorsitz der Kirchenleitung gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 LG. Dazu bestimmt er, ob sein Vertreter oder der Präses der Landessynode die Vertretung wahrnehmen und in welchem Umfange der Vertreter tätig werden soll.

(2) Ist der Landesbischof verhindert, die Bestimmung nach Absatz 1 selbst zu treffen, geht die Vertretung zunächst auf den Präses der Landessynode und wenn auch dieser verhindert ist, auf den Vertreter des Landesbischofs nach § 15 LG über.

§ 12

Geschäftsführung

(1) Im Oberkirchenrat werden die Aufgaben der Geschäftsführung für die Kirchenleitung wahrgenommen.

(2) Für die Arbeit der Kirchenleitung werden die Akten des Oberkirchenrats benutzt. Landesbischof und Präsident entscheiden von Fall zu Fall, ob für einzelne Sachgebiete gesonderte Akten der Kirchenleitung anzulegen sind. Solche Akten müssen geführt werden

- a) für die Einladungen zu den Sitzungen
- b) für die Sammlung der Protokolle (§ 8 Absatz 4)
- c) für die Eingaben und ihre Beantwortung.

(3) Die Mitglieder der Kirchenleitung haben das Recht der Einsichtnahme in deren Akten und in die Akten des Oberkirchenrats nach Rücksprache mit dem Präsidenten, wenn die Einsichtnahme für in der Kirchenleitung anstehende Beratungen erforderlich ist.

(4) Der Landesbischof entscheidet,

- a) wer die unter der Anschrift der Kirchenleitung eingehende Post öffnet,
- b) welche der an die Kirchenleitung gerichteten Eingänge aus Gründen der Zuständigkeit unmittelbar an den Oberkirchenrat zur Bearbeitung weiterzuleiten sind.

(5) Die Eingänge bei der Kirchenleitung sind in einem Brieftagebuch zu verzeichnen. Bei jedem Eingang ist zu vermerken, ob er durch die Kirchenleitung weiterbearbeitet worden ist oder ob er an den Oberkirchenrat zur Weiterbearbeitung für die Kirchenleitung oder zur Bearbeitung in eigener Zuständigkeit abgegeben worden ist. Das Aktenzeichen des Oberkirchenrats ist mit anzugeben. Bei Abgabe von Vorgängen mit Eingabecharakter an den Oberkirchenrat zur Bearbeitung in eigener Zuständigkeit erhält der Einsender eine Abgabennachricht.

(6) Der Schriftwechsel der Kirchenleitung wird mit dem Briefkopf

„Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“

geführt.

Der Landesbischof unterzeichnet ohne Zusatz.

Die Vertreter des Landesbischofs gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 LG und § 11 Absatz 1 Geschäftsordnung unterzeichnen

„In Vertretung“,

der Präsident und andere mit der Bearbeitung einer Angelegenheit beauftragte Mitglieder der Kirchenleitung

„Im Auftrage“.

Schwerin, den 31. August 1973

Dr. Rathke

Landesbischof

als Vorsitzender der Kirchenleitung

15) G.-Nr. /7/2 1.1.

Die Landessynode hat am 2. November 1973 beschlossen:

Die Geschäftsordnung der Kirchenleitung vom 31. August 1973 wird gemäß § 25 Absatz 5 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 3. März 1972 – Kirchliches Amtsblatt Nr. 5/1972 Seite 35 – bestätigt.

Schwerin, den 2. November 1973

Wahrmann

Präses der Landessynode

16 G.-Nr. /111/1 II 1 u 5

Die Landessynode hat entsprechend § 2 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 3. März 1972 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz vom 4. November 1973 über die Neugliederung von Kirchenkreisen

§ 1

Aus den Kirchenkreisen Ludwigslust, Parchim und Schwerin werden die Kirchenkreise Schwerin und Parchim gebildet.

§ 2

Der Kirchenkreis Schwerin besteht aus den Propsteien

Boizenburg
Crivitz
Gadebusch
Schwerin-Stadt
Schwerin-Land
Wittenburg.

Der Sitz der Landessuperintendentur ist Schwerin.

§ 3

Der Kirchenkreis Parchim besteht aus den Propsteien

Dömitz
Goldberg
Hagenow
Lübz
Ludwigslust
Parchim.

Der Sitz der Landessuperintendentur ist Parchim.

§ 4

Der Oberkirchenrat wird beauftragt, in Durchführung dieses Kirchengesetzes die Dienstbereiche für die Mitarbeiter des Kirchenkreises (§ 16 der Kirchenkreisordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs), die durch die Neugliederung betroffen sind, festzulegen.

§ 5

Bis zur Wahl der neuen Kirchenkreisleitungen gehören die gewählten Mitglieder der Kirchenkreisleitungen zu dem Kirchenkreisrat, in dessen Bereich ihr Wohnort sich befindet.

§ 6

Die Zusammensetzung der VIII. ordentlichen Landessynode wird durch die Neugliederung der Kirchenkreise nicht berührt.

§ 7

Die zur Ausführung des Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Oberkirchenrat.

§ 8

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Schwerin, den 15. November 1973

Rathke

Landesbischof

als Vorsitzender der Kirchenleitung

/7/ Schwerin, Großer Dreesch, Verwaltung

Kirchengesetz vom 4. November 1973 über die Errichtung der Kirchengemeinde Schwerin – Großer Dreesch

1. Im Stadtteil Schwerin – Großer Dreesch wird mit dem 1. Januar 1974 die Kirchengemeinde Schwerin – Großer Dreesch gebildet.

Der Name der Kirchengemeinde wird entsprechend § 11 der Kirchengemeindeordnung festgesetzt.

2. In der Kirchengemeinde Schwerin – Großer Dreesch wird eine Pfarrstelle errichtet.

3. Der Oberkirchenrat wird beauftragt, die Grenzen der Kirchengemeinde zu bestimmen.

4. Für die Abhaltung von Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen sowie die Unterbringung des Pastors und der Angestellten der Kirchengemeinde wird der Kirchengemeinde in den angrenzenden Kirchengemeinden bis zur Gewinnung von eigenen Räumen Gastrecht gewährt. Der Landessuperintendent des Kirchenkreises Schwerin trifft nach Anhörung der Beteiligten die erforderlichen Regelungen.

5. Der Oberkirchenrat wird beauftragt, bei den zuständigen staatlichen Behörden Bauplatz und Baulizenz für kirchliche Wohn- und Funktionsräume zu beantragen.

6. Die Kirchengemeinde Schwerin – Großer Dreesch gehört zur Propstei Schwerin-Stadt.

7. Dieses Kirchengesetz tritt mit dem 1. Januar 1974 in Kraft.

Schwerin, den 5. November 1973

Rathke

Landesbischof
als Vorsitzender der Kirchenleitung

18) G.-Nr. /452/ VI 47a

**Kirchengesetz
vom 21. Juli 1973**

zur Änderung des Kirchengesetzes über die Vorbildung der Theologen für den Kirchendienst und die theologischen Prüfungen vom 30. November 1927 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 30. Mai 1931 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 10 S. 77 — mit Änderungen vom 9. November 1951 — Kirchliches Amtsblatt 1951 Nr. 8 S. 33 — und vom 8. November 1956 — Kirchliches Amtsblatt 1956 Nr. 17 S. 93 —

Die VIII. ordentliche Landessynode hat am 2. November 1973 beschlossen:

Dem Kirchengesetz vom 21. Juli 1973 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Vorbildung der Theologen für den Kirchendienst und die theologischen Prüfungen vom 30. November 1927 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 30. Mai 1931 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 10 S. 77 — mit Änderungen vom 9. November 1951 — Kirchliches Amtsblatt 1951 Nr. 8 S. 33 — und vom 8. November 1956 — Kirchliches Amtsblatt 1956 Nr. 17 S. 93 —, welches die Kirchenleitung gemäß § 23 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 3. März 1972 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 5/1972 S. 35 — beschlossen hat, wird zugestimmt.

Schwerin, den 2. November 1973

Wahrmann

Präses der Landessynode

Redaktionelle Bemerkung:

Das Kirchengesetz vom 21. Juli 1973 ... ist im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 1/74, Zff. 3) veröffentlicht.

19) G.-Nr. /102/ VI 47 p

Übersicht über Pfarrerweiterbildungsvorhaben überlandeskirchlicher Institutionen und Werke

1. Bund der Evangelischen Kirchen

1.1. ...

1.2. Pastoralpsychologische Weiterbildung
(Verantwortlich: Propst i. R. D. Ringhandt)
Teilkurse

2. VELK — Lutherisches Kirchenamt

2.1. Naturwissenschaftliches Kolleg (Sachsen)
14. November bis 19. November 1974
Ort: Krümmenhennersdorf
Thema: Krebs in Erforschung, Betreuung und Seelsorge

3. Innere Mission und Hilfswerk

3.1. 8. Diakonie — wissenschaftliches Seminar
4. November bis 7. November 1974
Ort: Berlin-Weißensee, Stephanusstift
Thema: Diakonische Erkundung in der Stadt- und in der Landgemeinde und die Antwort der Gemeinde darauf
Leitung: Pfarrer W. Schulz, Dr. Toaspern

3.2. Seminar für Volksmission, Lehrgang für Gemeindepfarrer aus Heilbädern
27. Mai bis 30. Mai 1974
Ort: Berlin, Missionshaus
Leitung: Dr. Toaspern

4. Ökumenisch-missionarisches Amt

4.1. Frühjahrspastorenkurs
22. April bis 25. April 1974
Ort: Berlin, Missionshaus
Thema: noch in Vorbereitung

4.2. Fachlehrgang, verantwortlich Leipziger Mission
Herbst 1974

5. Burckhardtthaus (für kirchliche Mitarbeiter mit Schwerpunkt Jugendarbeit)

5.1. ...

5.2. 20. Mai bis 31. Mai 1974
Ort: Potsdam, Bauhofstraße 9
Thema: Sexualethische Probleme der jungen Generation

5.3. Lehrgang für Jugendarbeit mit dem Ziel der theologischen und methodischen Verarbeitung sozialwissenschaftlicher Fragen
22. April bis 11. Mai 1974
1. Juli bis 13. Juli 1974
7. Oktober bis 19. Oktober 1974
Ort: Potsdam, Bauhofstraße 9

5.4. Berufsbegleitender Kursus „Praxis der Jugendarbeit“
(für junge Pfarrer, die noch nicht lange in der Jugendarbeit stehen und Hilfe suchen)
29. August bis 4. September 1974
11. November bis 20. November 1974
23. Februar bis 1. März 1975
21. April bis 30. April 1975
1. Juli bis 8. Juli 1975

5.5. Kursus für Gruppenpädagogik
27. Oktober bis 2. November 1974
13. Januar bis 22. Januar 1975
16. März bis 22. März 1975
16. Juni bis 24. Juni 1975
22. August bis 30. August 1975
Ort: Potsdam, Bauhofstraße 9

5.6. Pastorkolleg für Kreisjugendpfarrer
4. Juni bis 14. Juni 1974
Ort: Krümmenhennersdorf
Thema: Jugend und Gemeinde

6. Konfessionskundliche Arbeits- und Forschungswerk (Ev. Bund)

6.1. 21. Konfessionskundliches Seminar für Pfarrer
11. März bis 15. März 1974
Ort: Potsdam, Mauerstraße 9
Thema: Das Petrus-Amt — das sichtbare Zeichen der Einheit?

6.2. 22. Konfessionskundliches Seminar für Pfarrer
23. September bis 27. September 1974
Ort: Potsdam, Mauerstraße 9
Thema: Demokratie in der Kirche, Leitbilder, Verheißungen und Erfordernisse synodaler Arbeit

7. Johann-Gerhard-Institut
Pfarrerstudententagungen

7.1. 4. März bis 8. März 1974
Ort: Berlin-Weißensee, Stephanusstift
Thema: Sinn des Lebens

7.2. 21. Oktober bis 25. Oktober 1974
Ort: Berlin-Weißensee, Stephanusstift
Thema: Fragen des Geschichtsbildes und verschiedene Auffassungen

7.3. Theologisch-philosophische Studienwoche
26. August bis 30. August 1974
Ort: Berlin-Weißensee, Stephanusstift

8. Kirchliches Forschungsheim der Kirchenprovinz Sachsen

8.1. Lehrgang
8. bis 22. März 1974
Wiederholung Herbst 1974
Ort: Wittenberg
Thema: Die Rolle des Modells in Biologie und Theologie

9. Luther-Akademie Sondershausen

9.1. Hochschullehrgang
Ende August 1974
Thema: Christlicher Gottesglaube — Religion

Die Pfarrerweiterbildungsvorhaben der Landeskirche werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Schwerin, den 15. November 1973

Der Oberkirchenrat

H. Timm

20) G.-Nr. /13/ Sülstorf, Verwaltung

Die Ortschaft Kraak (mit Kirche) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1974 aus der Kirchgemeinde Sülstorf in die Kirchgemeinde Uelitz umgemeindet.

Schwerin, den 10. Oktober 1973

Der Oberkirchenrat
Siegert

21) G.-Nr. /5/ Klütz, Verwaltung

Die Ortschaft Klein Pravtshagen wird mit Wirkung vom 1. Januar 1974 aus der Kirchgemeinde Klütz in die Kirchgemeinde Kalkhorst umgemeindet.

Schwerin, den 10. Oktober 1973

Der Oberkirchenrat
Siegert

22) G.-Nr. /21/ Weitin, Verwaltung

Die Ortschaft Neuendorf (Kapelle) wird aus der Kirchgemeinde Weitin in die Kirchgemeinde Wulkenzin umgemeindet.

Die Ortschaft Zirzow (Kirche) wird mit der Kirchgemeinde Neubrandenburg, St. Marien verbunden. Weitin wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Sämtliche Veränderungen erfolgen mit Wirkung vom 1. Januar 1974.

Schwerin, den 23. Oktober 1973

Der Oberkirchenrat
Siegert

23) G.-Nr. /2/ Blankenhagen, Verwaltung

Die Kirchgemeinde Dänschenburg, die bisher mit der Kirchgemeinde Blankenhagen verbunden war, wird mit Wirkung vom 1. November 1973 mit Blankenhagen vereinigt.

Schwerin, den 1. November 1973

Der Oberkirchenrat
Siegert

24) Gr.-Nr. /6/ Holzendorf, Verwaltung

Die Kirchgemeinde Holzendorf wird mit Wirkung vom 1. Januar 1974 mit der Kirchgemeinde Brüel verbunden. Sitz des Pfarramtes ist Brüel.

Holzendorf wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, den 10. Dezember 1973

Der Oberkirchenrat
Siegert

25) G.-Nr. /18/ Muchow, Verwaltung

Die Kirchgemeinde Werle, bisher mit Neese verbunden, wird mit der Kirchgemeinde Muchow zum 1. Januar 1974 verbunden.

Schwerin, den 10. Dezember 1973

Der Oberkirchenrat
Siegert

26) G.-Nr. /290/ II 10 k

Bekämpfung von Tierseuchen und kirchliche Veranstaltungen

Die zweite Durchführungsbestimmung zur Tierseuchenverordnung vom 3. August 1973 — GBl. Teil I Nr. 45 Seite 476 — regelt in den §§ 7 und 8 den Personenverkehr und die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der zur Bekämpfung von Tierseuchen getroffenen Maßnahmen. Die Bestimmungen lauten:

§ 7

(1) Zur Durchsetzung von Bekämpfungsmaßnahmen sind entsprechend dem Charakter der Ansteckungsfähigkeit und der Ausbreitungstendenz besonderer Gefahren Seuchenobjekte, Sperr- und Schutzzonen zu bestimmen, die unter Beachtung epizootologischer, ökonomischer und anderer Gesichtspunkte festzulegen sind. Die Maßnahmen in den Seuchenobjekten, Sperr- und Schutzzonen sind durch den Kreistierarzt gesondert schriftlich anzuweisen und zu erläutern.

(2) Zur Erhöhung der Wirksamkeit der Bekämpfung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände können kranke, krankheitsverdächtige sowie ansteckungsverdächtige Tiere aus mehreren Seuchenobjekten unter strenger seuchenhygienischer Absicherung in einem Seuchenobjekt konzentriert werden.

§ 8

(1) Bürgern, die in Seuchenobjekten wohnen, arbeiten oder unmittelbaren Kontakt zu den gesperrten Tierbeständen haben, kann bei bestimmten, vorwiegend hochkontagiösen Seuchen das Verlassen des Seuchenobjektes untersagt werden.

(2) Bei Vorliegen von gefährlichen Tierseuchen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände können anmelde- und erlaubnispflichtige Veranstaltungen in der Sperrzone untersagt werden. Für nicht anmeldepflichtige Veranstaltungen werden nach Abschluß der Ringimpfung und Umgebungsuntersuchung Sonderregelungen getroffen.

Schwerin, den 7. November 1973

Der Oberkirchenrat
Schill

27) G.-Nr. /164/ II 8 q

Betrifft: Betriebsnummern

— Veränderung im Kirchlichen Amtsblatt 1970 Nr. 11/12 —

Ergänzen:

Bezirk Schwerin:

Kreis Schwerin

lfd. Nr. 171 a: Mecklenburgische Bibelgesellschaft,
Schwerin, Puschkinstraße 3
Betriebsnummer 90606675

Schwerin, den 23. Oktober 1973

Der Oberkirchenrat
Rossmann

28) G.-Nr. /1267/ II 38 e

88 einfache Choralsätze für Orgel, Klavier, Harmonium,
hrsg. von Theophil Rothenberg bei der Evang. Verlagsanstalt. Diese Ausgabe wendet sich an Spieler mit ganz geringen Kenntnissen, die freundlicherweise dort einspringen, wo kein ausgebildeter Organist vorhanden ist. Kurze Intonationen bereiten den 2stimmigen Choralatz vor.

Schwerin, den 18. Dezember 1973

Der Oberkirchenrat
H. Timm

29) G.-Nr. /210/ VI 44 h

Betrifft: Pfarrvakanzten

Folgende Pfarren der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs werden vordringlich zur Wiederbesetzung bzw. zur Bewerbung ausgeschrieben:

	Ausschreibedatum	
1. Kirchenkreis Ludwigslust:		
Boizenburg II	1. 1. 1971	Wahl des Kirchgemeinderates
Leussow	1. 1. 1971	Wahl des Kirchgemeinderates
Picher	1. 11. 1973	Wahl des Kirchgemeinderates
Ludwigslust I	1. 1. 1974	Berufung durch Oberkirchenrat
Vellahn	1. 10. 1973	Wahl des Kirchgemeinderates
Eldena	1. 11. 1973	Wahl des Kirchgemeinderates
2. Kirchenkreis Malchin:		
Vipperow	1. 3. 1973	Besetzung durch Oberkirchenrat
Kittendorf	1. 1. 1970	Wahl des Kirchgemeinderates
3. Kirchenkreis Parchim:		
Karbow	1. 11. 1972	Besetzung durch Oberkirchenrat
Frauenmark	1. 11. 1973	Wahl des Kirchgemeinderates
4. Kirchenkreis Rostock-Stadt:		
Rostock — St. Jakobi I	1. 7. 1973	Wahl des Kirchgemeinderates
Rostock — Heilig-Geist II	1. 10. 1973	Wahl des Kirchgemeinderates

5. Kirchenkreis Rostock-Land: Cammin	1. 9. 1972	Wahl des Kirchengemeinderates	Neubrandenburg – St. Michael I	1. 10. 1973	Wahl des Kirchengemeinderates
6. Kirchenkreis Schwerin: Sülstorf	1. 9. 1973	Wahl des Kirchengemeinderates	8. Kirchenkreis Wismar: Dorf Mecklenburg	1. 9. 1973	Besetzung durch Oberkirchenrat
7. Kirchenkreis Stargard: Burg Stargard	1. 6. 1973	Wahl des Kirchengemeinderates	Selmsdorf	1. 3. 1973	Wahl des Kirchengemeinderates
Badresch	1. 12. 1973	Wahl des Kirchengemeinderates	bei Mitarbeit in der Kirchgemeinde Schönberg – Wohnsitz in Schönberg –		
			Schwerin, den 15. November 1973		
			Der Oberkirchenrat		
			Rathke		

II. Personalien

Zum Propst bestellt wurden:

Der Pastor Hans-Andreas Schlettwein in Sternberg mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 zum Propst der Propstei Sternberg.

/2/ VI 50^{9 b}

Der Pastor Gerhard Kayatz in Schönberg mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 zum Propst der Propstei Grevesmühlen.

/2/ VI 50^{9 a}

Berufung:

Der Pastor Gerhard Thomas in Burg Stargard wird mit Wirkung vom 1. Januar 1974 auf die neu errichtete II. Stelle eines Pastors für den kirchlichen Pressedienst berufen.

Gleichzeitig wird er mit Wirkung vom 1. Januar 1974 beauftragt, den Dienst eines Beauftragten für ökumenische Information der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahrzunehmen.

/210/ 2 II 37 h

Übertragung einer Pfarre:

Dem Pastor Ulrich Nath in Bentwisch ist die Pfarre II an der St. Marienkirche in Rostock zum 1. April 1974 übertragen worden.

/220/ Rostock/St. Marien, Pred.

Dem Pastor Udo Kern in Sülstorf ist in Abänderung der Übertragung mit dem 1. September 1973 die Pfarre III an der St. Paulskirche in Schwerin zum 1. Januar 1974 übertragen worden.

/373/¹ Schwerin/St. Paul, Pred.

Dem Pastor Arvid Schnauer in Blankenhagen ist die Pfarre I an der Kirche in Rostock-Südstadt zum 1. Februar 1974 übertragen worden.

/256/ Rostock/Südstadt, Pred.

Dem Pastor Joachim Puttkammer in Ballwitz ist die freigewordene Pfarre an der Kirche in Prillwitz zum 1. Februar 1974 übertragen worden.

/86/¹ Prillwitz, Pred.

Übertragung einer Pfarre:

Dem Pastor Christoph Helwig in Rostock ist die Pfarre Schwichtenberg zum 1. November 1973 übertragen worden.

/184/¹ Schwichtenberg; Prediger

Der Pastorin Inge Laudan in Rostock ist die Pfarre III der St. Mariengemeinde in Rostock zum 1. November 1973 übertragen worden.

/219/ Rostock, St. Marien, Prediger

Dem Pastor Fritz Rabe in Rostock ist die Pfarre II der St. Michaelsgemeinde in Neubrandenburg zum 1. November 1973 übertragen worden.

/16/ Neubrandenburg/St. Michael, Prediger

Dem Pastor Horst Warncke in Zettemin ist die Pfarre Buchholz zum 1. November 1973 übertragen worden.

/197/¹ Buchholz, Prediger

Dem Pastor Gernot Wisniewski in Schönberg ist die Pfarre Hinrichshagen zum 1. November 1973 übertragen worden.

/288/ Hinrichshagen, Prediger

Dem Pastor Klaus-Dieter Cyranka in Frauenmark ist die Pfarre II in Rostock-Südstadt zum 15. November 1973 übertragen worden.

/45/¹ Rostock/Südstadt, Prediger

Dem Pastor Wolfgang Trenkler in Neubrandenburg St. Michael I ist die Pfarre Conow zum 1. Dezember 1973 übertragen worden.

/305/ Conow, Prediger

Abgeordnet wurden:

Pastor Hans-Wilfried Adams in Schwerin für 1 Jahr zur Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes in die Berno-Gemeinde in Schwerin mit Wirkung vom 1. November 1973.

/25/ Schwerin/Berno, Pred.

Pastor Detlef Brüggemann, bisher Pfarre II in Rostock/St. Jakobi, in die Pfarre I in Rostock/St. Jakobi mit Wirkung vom 1. Januar 1974.

/441/ Rostock/St. Jakobi, Pred.

Beauftragt bzw. abgeordnet wurden:

Der Pfarrhelfer Günter Köllen aus Pömmelte/Anhalt ist mit der Verwaltung der Pfarre in Tempzin/Bibow zum 1. September 1973 beauftragt worden.

/197/¹¹ VI 47 c

Der Vikar Herbert Bremer in Roggenstorf ist mit der selbständigen Verwaltung der verbundenen Kirchengemeinden Roggenstorf/Börzow zum 1. November 1973 beauftragt worden.

/248/ Roggenstorf, Prediger

Der Pastor Willi Passig in Rostock ist zum 1. November 1973 zur Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes für 1 Jahr auf die Pfarre Rostock/St. Andreas II abgeordnet worden.

/45/ Rostock/St. Andreas, Prediger

In den Ruhestand versetzt wurden:

Pastor Willi Dittmer in Rostock nach Überschreiten der Altersgrenze auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1973.

/61/⁶ Willi Dittmer, Pers.-Akten

Pastor Helmuth Struck in Kambs gemäß § 86, Abs. 2 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche auf seinen Antrag mit Wirkung zum 1. Oktober 1973.

/61/ Helmuth Struck, Pers.-Akten

Kreiskatechet Herbert Jarmatz in Wismar nach Erreichen der Altersgrenze auf seinen Antrag zum 1. November 1973

/101/ Herbert Jarmatz, Pers.-Akten

Pastor Dietrich Glüer in Rostock/Heilig-Geist nach Überschreiten der Altersgrenze gemäß § 86 (1) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Wirkung vom 1. Januar 1974.

/26/³ Dietrich Glüer, Pers.-Akten

Ausgeschieden sind:

Pastor Wolfgang Markiefka in Badresch auf Grund seines Antrages gemäß § 80 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Wirkung vom 1. Dezember 1973 aus dem Dienst der Evangelisch-

Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, um eine Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zu übernehmen.

/23/¹ Wolfgang Markiefka, Pers.-Akten

Pastor Hans-Ulrich Schuldt, Berlin-Friedrichshagen, ist auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Januar 1974 aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs entlassen.

/50/ Hans-Ulrich Schuldt, Pers.-Akten

Heimgerufen wurden:

Propst i. R. Otto Fuhrmann in Gielow am 4. September 1973 im Alter von 92 Jahren.

/72/¹ Otto Fuhrmann, Pers.-Akten

Landessuperintendent i. R. Theodor Werner, früher in Schwerin, zuletzt wohnhaft in Celle, Wagnerweg 12, am 10. November 1973 im 82. Lebensjahr.

/70/ Theodor Werner, Pers.-Akten

Pastor i. R. Hellmut Wannske in Kirch Mulsow am 3. Dezember 1973 im 63. Lebensjahr.

/71/ Hellmut Wannske, Pers.-Akten

Pastor i. R. Willibald Meyer, früher in Neukloster, zuletzt wohnhaft in Hannover, Kleefelder Straße 14, am 5. Dezember 1973 im 67. Lebensjahr.

/21/ Willibald Meyer, Pers.-Akten

Amtsbezeichnung „Pastor“

Dem Vikar Peter Szameitat in Muchow ist mit Wirkung vom 1. Januar 1974 die Amtsbezeichnung „Pastor“ zuerkannt worden.

/21/ Peter Szameitat, Pers.-Akten

Die II. theologische Prüfung haben in der Zeit vom 8. bis 10. Oktober 1973 vor der Prüfungsbehörde für die geistliche Amtsprüfung bestanden:

die Vikarinnen

Inge Laudan aus Rostock

Jutta Schnauer aus Blankenhagen

Elisabeth Taetow aus Pinnow

und die Vikare

Hans-Wilfried Adams aus Schwerin

Christoph Helwig aus Rostock

Rüdiger Laue aus Lüssow

Willi Passig aus Rostock

Fritz Rabe aus Rostock

Gernot Wisniewski aus Schönberg

/695/ VI 47 a 1

Beauftragt mit dem katechetischen Dienst wurden:

B-Katechetin Lieselotte Käther, geb. Gillmeier, aus Goldberg in der Kirchgemeinde Wredenhausen zum 1. September 1973

/46/ Lieselotte Käther, geb. Gillmeier, Pers.-Akten

B-Katechetin Erika Köllen, geb. Dzwonneck, aus Pömmelte/Anhalt in der Kirchgemeinde Tempzin/Bibow zum 1. September 1973

/62/¹ Zahrendorf bei Brühl, Christenlehre

B-Katechetin Rosemarie George, geb. Niemann, aus Groß Poserin in der Kirchgemeinde Conow zum 1. Oktober 1973

/1/ Rosemarie George, Pers.-Akten

Gemeindehelferin und B-Katechetin Waltraud Hauff aus Waren/Müritz in der Kirchgemeinde Waren/St. Marien zum 1. November 1973

/270/³ Waren, Gemeindepflege

Gemeindehelfer und B-Katechet Georg Hauff aus Waren/Müritz in der Kirchgemeinde Waren/St. Georgen zum 1. November 1973

/269/²² Waren, Gemeindepflege

B-Katechetin Rosemarie Richter, geb. Schöning, aus Grünow in der Kirchgemeinde Warlin zum 1. November 1973

/1/ Rosemarie Richter, geb. Schöning, Pers.-Akten

B-Katechetin Gudrun Wisniewski, geb. Dümmel, aus Conow in der Kirchgemeinde Hinrichshagen zum 1. November 1973.

Die Beauftragung für den katechetischen Dienst in Brendenfelde wird hiermit zurückgenommen.

/15/ Gudrun Wisniewski, Pers.-Akten

B-Katechetin Elisabeth Heydenreich aus Sülstorf in der Kirchgemeinde Lübz mit Wirkung vom 15. Februar 1974

/22/ Elisabeth Heydenreich, Pers.-Akten

B-Katechetin Gerda Riebe aus Bützow in der Kirchgemeinde Teterow mit Wirkung vom 1. März 1974

/16/² Gerda Riebe, Pers.-Akten